

# Gesetz

## betreffend die Änderung des geltenden Rechts über die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts und die Verhängung von Ordnungsbussen

Änderung vom

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen den Artikel 123 Absatz 2 der Bundesverfassung;  
eingesehen den Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung;  
eingesehen die Artikel 333, 335, 338, 339 und folgende, 356 und folgende, 372 und folgende, 381 und folgende, 391 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;  
eingesehen die Artikel 103 Absatz 2, 105 Absatz 1, 106 Absätze 2 und 3 des Strassenverkehrsgesetzes;  
eingesehen die Artikel 31, 42 Absätze 1 und 2, 60 und folgende der Kantonsverfassung;  
auf Antrag des Staatsrats,

verordnet:

### **I**

Das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

*Art. 6* Ausübung der Strafgerichtsbarkeit

<sup>1</sup> Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- ~~a) die Polizeigerichte aufgehoben;~~
- b) die Bezirksgerichte;
- c) die Kreisgerichte;
- d) das Zwangsmassnahmengericht;
- e) das Straf- und Massnahmenvollzugsgesetz;
- f) die Jugendrichter und das Jugendgericht;
- g) das Kantonsgericht,

in Zusammenarbeit mit der gerichtlichen Polizei und der kantonalen Dienststelle für die Jugend.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und der Polizeigerichte bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Das Polizeigericht ist eine strafrechtliche Gemeindeverwaltungsbehörde, die aus drei Mitgliedern und drei Ersatzpersonen besteht, welche alle vom Gemeinderat ernannt werden. Dieser bezeichnet den Präsidenten. Im Polizeigericht darf höchstens ein Mitglied des Gemeinderates vertreten sein. Das Polizeigericht hat sich von einem durch den Präsidenten zu bezeichnenden Gerichtsschreiber, welcher Inhaber eines Universitätstitels in Rechtswissenschaft ist, mit beratender Stimme verbeistanden zu lassen. Die Gemeinden können die Errichtung eines interkommunalen Polizeigerichtes in einer der im Gemeindegesetz vorgesehenen Formen vereinbaren.

*Art. 9* Polizeigerichte

Aufgehoben.

### **II**

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 wird wie folgt geändert:

*Art. 15* j) Polizeigericht

Aufgehoben.

*Art. 18* Verwaltungsbehörden

Die mit dem Straf- und Massnahmenvollzug betrauten Verwaltungsbehörden sind:

- a) das Departement, in dessen Aufgabenbereich die Sicherheit fällt (Departement);
- b) der Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departementes (Dienststelle);
- c) die Direktion der Strafanstalten des Kantons Wallis (Direktion);
- d) die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde;

- e) das Department, in dessen Aufgabenbereich die öffentlichen Finanzen fallen;
- f) das Polizeigericht.

#### Art. 24a *Polizeigericht*

<sup>1</sup> Das Polizeigericht sorgt dafür, dass die in seine Zuständigkeit fallenden Urteile gegen Übertretungen vollstreckt werden. *Vorbehalten bleibt der Artikel 66 des vorliegenden Gesetzes für die Umwandlung der Busse.*

<sup>2</sup> Die kurzen Freiheitsstrafen werden in einer der Strafanstalten des Kantons vollstreckt. Die Gemeinde leistet einen Kostenvorschuss.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung kann zur Mitwirkung beim Busseninkasso wie auch zur Vollstreckung der Einziehung und des Verfalls von Erlösen zugunsten der Gemeinde angehalten werden.

#### Art. 66 *Administrative Strafentscheide*

<sup>1</sup> Die zur Ahndung von Übertretungen zuständigen Verwaltungsbehörden sorgen für den Vollzug der von ihnen gefällten administrativen Strafentscheide.

<sup>2</sup> *Wenn die Bezahlung der Busse nicht auf dem Wege der Schuldbetreibung geltend gemacht werden kann, schalten sie den Straf- und Massnahmenvollzugsrichter ein, um die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verlangen, falls diese Vollstreckungsform in der Spezialgesetzgebung vorgesehen ist.*

### III

Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

#### Art. 2 *Kantonalrechtliche Übertretungen*

*Das vorliegende Gesetz bezeichnet die zuständigen Behörden im Bereich der kantonalrechtlichen Übertretungen (Art. 11) und regelt das anwendbare Verfahren (Art. 38 Abs. 2).*

#### Art. 11 *Zuständige Behörde im Bereich der Übertretungen*

<sup>1</sup> Der Bezirksrichter erkennt über die bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Übertretungen unter Vorbehalt der übertragenen Zuständigkeit an:

a) *den Staatsanwalt;*

b) *die durch die Spezialgesetzgebung bestimmte Verwaltungsbehörde.*

<sup>2</sup> *Mangels gegenteiliger Bestimmungen erkennt das Polizeigericht über kommunalrechtliche Übertretungen; das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar (Art. 38 Abs. 2).*

<sup>3</sup> Ein Einzelrichter des Kantonsgerichts erkennt über Beschwerden, Berufungen und Revisionsbegehren wegen Übertretungen ergangener Urteile. Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung, welche diese Rechtsmittel regeln, sind vorbehältlich einer anders lautenden Bestimmung anwendbar.

#### Art. 38 *Verfahren wegen Übertretungen*

<sup>1</sup> Für bundesrechtliche Übertretungen ist das anwendbare Verfahren durch die Schweizerische Strafprozessordnung geregelt.

<sup>2</sup> Für kantonalrechtliche Übertretungen ist das anwendbare Verfahren geregelt:

a) *durch die Schweizerische Strafprozessordnung vor einer richterlichen Behörde;*

b) *durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vor einer Verwaltungsbehörde, unter Vorbehalt der Schweizerischen Strafprozessordnung für die Zwangsmassnahmen.*

### IV

Das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 wird wie folgt geändert:

#### Art. 15 *Ordnungsbussen*

<sup>1</sup> Die uniformierten Agenten der Kantonspolizei sind zuständig für den Einzug der durch Bundesrecht vorgesehenen Ordnungsbussen. Das Verfahren ist durch das Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr geregelt.

<sup>2</sup> Die gleiche Befugnis wird den Agenten der Gemeindepolizei für die auf ihrem Gebiet begangenen Widerhandlungen zuerkannt. Der Betrag dieser Ordnungsbussen fällt in die Gemeindekasse.

<sup>3</sup> *Bei Nichtbezahlung innert 30 Tagen ist für das Strafverfahren bei Übertretungen im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches folgende Verwaltungsbehörde zuständig:*

- a) das Departement, im Falle einer Verzeigung durch die Kantonspolizei;  
b) das Polizeigericht, im Falle einer Verzeigung durch die Gemeindepolizei.  
<sup>4</sup> Die Einsprache gegen den Strafbefehl wird gemäss den besonderen Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung behandelt: der Bezirksrichter ist in erster Instanz zuständig.

## V

Das Gesetz über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen vom 9. Juli 1936 wird wie folgt geändert:

### Art. 5

*Übertretungen des vorliegenden Gesetzes werden mit einer durch das Polizeigericht gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ausgesprochenen Busse bestraft.*

## VI

Übergangs- und Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht weiterbehandelt.

<sup>2</sup> Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>3</sup> Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

So vorgeschlagen im Staatsrat in Sitten, den 1. Februar 2012

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**